

RS Vwgh 1956/9/19 1380/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1956

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §20;

BAO §236 Abs1;

1. BAO § 20 heute
2. BAO § 20 gültig ab 01.01.1962
1. BAO § 236 heute
2. BAO § 236 gültig ab 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
3. BAO § 236 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
4. BAO § 236 gültig von 01.01.1962 bis 19.12.2003

Beachte

y11912;

Rechtssatz

Führt die Behörde für die Handhabung ihres Ermessens in der Sache der Nachsichtsgewährung mehrere Gründe ins Treffen und erweist sich einer der Gründe als unsachlich oder unschlüssig oder beruhen in diesem Punkt die Feststellungen der Behörde auf einem mangelhaften Verfahren, dann ist der behördliche Bescheid vom Verwaltungsgerichtshof aufzuheben, wenn sich nicht erkennen läßt, daß die Behörde von ihrem Ermessen den gleichen Gebrauch gemacht hätte, wenn sie nur einen oder einige Gründe als gegeben angesehen hätte.

*

E 19.9.1956, 1380/55 #1 VwSlg 1472 F/1956;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1956:1955001380.X01

Im RIS seit

19.09.1956

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at